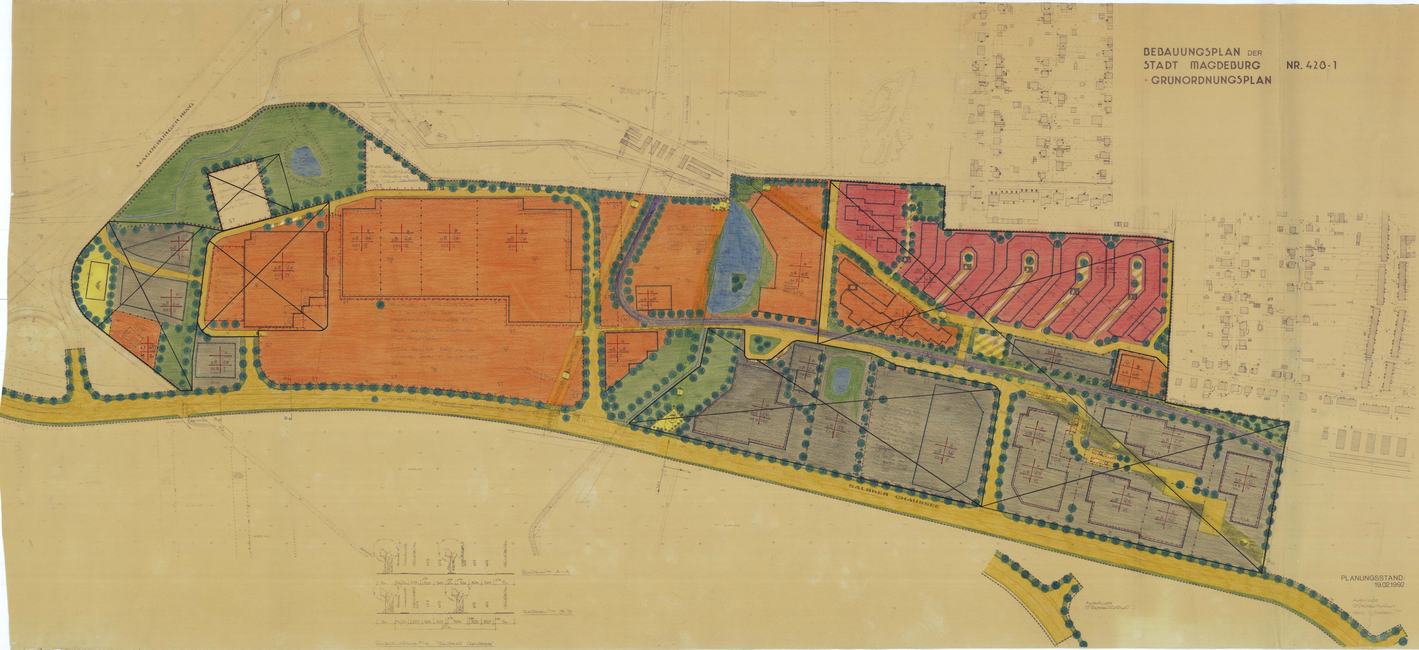

BEBAUUNGSPLAN DER STADT MAGDEBURG NR. 420-1

BEREICH: BÖRDE-CENTER, SALBKER CHAUSSEE

LEGENDE: PLANZEICHEN ENTSPRECHEND PLANZEICHENVERORDNUNG § 5

BEREICHE UND ART DER NUTZUNG

MASS DER NUTZUNG / BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE VERKEHRSZÜGE

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN / SCHUTZFLÄCHEN / WASSERFLÄCHEN

Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Plan Magdeburg Nr. 420-1

Bebauungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, Bereich: Börde-Center, Salbker Chaussee

1. Art der baulichen Anlagen

1.1 MI - Industriegebiet gemäß § 9 in und § 6 BauNVO

1.1.1 Die in Verbindung mit einem Handwerksbetrieb stehenden Verkaufsstellen sind nur zulässig, wenn sie dem Betrieb nach Art und Umfang untergeordnet sind und der Hauptnutzung dienen. Die Verkaufsfläche darf 200 m² nicht überschreiten.

Die Verkaufsfläche ist definiert als die Fläche, auf der die Waren dem Kunden angeboten werden, einschließlich der Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen, Kassenzonen, Eingangsbereichen, Schaufenstern und Werbevitrinen.

Zulässig sind:

- Handwerksbetriebe (Bäcker, Metzger, Konditoren, Fleischerhäuser der Lebensmittelbranche, Gastronomie, Reparaturbetriebe, Handwerksbetriebe, Dienstleistungen)
- Büro- und Verwaltungsgebäude, Geschäftsstellen, Dienstleistungen
- Ausstellungen, Messen, Versammlungen, Kongresse, Veranstaltungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Ausnahmen:

- Vergnügungsstätten, Bordelle, Bordellähnliche Betriebe, Sexkinos, Sexshops, Spielhallen, Wettbüros, Gewerbe, Gewerbe, Gewerbe